



Landtag Nordrhein-Westfalen

Christian Möbius MdL

Vorsitzender
des Haushalts- und Finanzausschusses

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Mitglieder des Haushalts-
und Finanzausschusses

im Hause

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**VORLAGE
16/142**

A07

Telefon: (0211) 884-2569/2580

Fax: (0211) 884-3027

E-Mail: christian.moebius
@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 6. September 2012

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Unterstützung der anstehenden Haushaltsberatungen erhalten Sie hiermit die vom Finanzministerium zur Verfügung gestellte Gegenüberstellung der Jahre 2011 und 2012 unter Einbeziehung des Entwurfs zum HGE 2012 aus der 15. Wahlperiode zu Ihrer Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Möbius

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	---	---

Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans § 1 Feststellung des Haushaltsplans	Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans § 1 Feststellung des Haushaltsplans	Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans § 1 Feststellung des Haushaltsplans
<p>Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haus-haltsjahr 2011 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 55 261 161 600 Euro festgestellt.</p>	<p>Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haus-haltsjahr <u>2012</u> wird in Einnahmen und Ausgaben auf <u>58 389 309 700</u> Euro festgestellt.</p>	<p>Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haus-haltsjahr <u>2012</u> wird in Einnahmen und Ausgaben auf <u>58 827 871 400</u> Euro festgestellt.</p>
Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen § 2 Kreditmittel	Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen § 2 Kreditmittel	Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen § 2 Kreditmittel
<p>(1) Kreditermächtigung Das Finanzministerium wird ermäch-tigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2011 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 4 944 500 000 Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassen-lage, den jeweiligen Kapitalmarktver-hältnissen und den gesamtwirtschaftli-chen Erfordernissen zu bestimmen.</p>	<p>(1) Kreditermächtigung Das Finanzministerium wird ermäch-tigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans <u>2012</u> Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von <u>4 109 000 000</u> Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassen-lage, den jeweiligen Kapitalmarktver-hältnissen und den gesamtwirtschaftli-chen Erfordernissen zu bestimmen.</p>	<p>(1) Kreditermächtigung Das Finanzministerium wird ermäch-tigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans <u>2012</u> Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von <u>4 749 000 000</u> Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassen-lage, den jeweiligen Kapitalmarktver-hältnissen und den gesamtwirtschaftli-chen Erfordernissen zu bestimmen.</p>
<p>(2) Umfang der Kreditermächtigung Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2011 fällig wer-denden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzierungs-übersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermäch-tigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Anschlussfinanzierung vor-zeitig getilgter Darlehen und 2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2010 aufge-nommenen kurzfristigen Kredi-ten, die im Haushaltsjahr 2011 fällig werden, <p>soweit diese über die in der Finanzie-rungsübersicht ausgewiesenen Be-träge hinausgehen.</p>	<p>(2) Umfang der Kreditermächtigung Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr <u>2012</u> fällig wer-denden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzierungs-übersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermäch-tigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Anschlussfinanzierung vor-zeitig getilgter Darlehen und 2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr <u>2011</u> aufge-nommenen kurzfristigen Kredi-ten, die im Haushaltsjahr <u>2012</u> fällig werden, <p>soweit diese über die in der Finanzie-rungsübersicht ausgewiesenen Be-träge hinausgehen.</p>	<p>(2) Umfang der Kreditermächtigung Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr <u>2012</u> fällig wer-denden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzierungs-übersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermäch-tigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Anschlussfinanzierung vor-zeitig getilgter Darlehen und 2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr <u>2011</u> aufge-nommenen kurzfristigen Kredi-ten, die im Haushaltsjahr <u>2012</u> fällig werden, <p>soweit diese über die in der Finanzie-rungsübersicht ausgewiesenen Be-träge hinausgehen.</p>
<p>(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonsti-ger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschrei-ten.</p>	<p>(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonsti-ger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschrei-ten.</p>	<p>(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonsti-ger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschrei-ten.</p>

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	---	---

<p>(4) Besondere Kreditgeschäfte Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Kassenverstärkungskredite</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.</p>	<p>(4) Besondere Kreditgeschäfte Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Kassenverstärkungskredite</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.</p>	<p>(4) Besondere Kreditgeschäfte Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. <u>Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Finanzministerium auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Kassenverstärkungskredite</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. <u>Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.</u></p>
--	--	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

§ 5 (frei) Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungser- mächtigungen § 6 Planstellen/Stellen	§ 5 (frei) Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungser- mächtigungen § 6 Planstellen/Stellen	§ 5 (frei) Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungser- mächtigungen § 6 Planstellen/Stellen
(1) Verbindlichkeit von Planstellen Planstellen sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen/Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.	(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe Planstellen <u>und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe</u> sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.	(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe Planstellen <u>und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe</u> sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
(2) Verbindlichkeit von Stellen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.	(2) Verbindlichkeit von Stellen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.	(2) Verbindlichkeit von Stellen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.
(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.	(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.	(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.
(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn	(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn	(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode</p>
---	---	---

<p>die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.</p> <p>(5) Leerstellen Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Dienstbezüge beurlaubt, 2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder 3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden. <p>Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.</p> <p>(6) Einstellungszusagen Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.</p> <p>(7) Umsetzungen Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.</p> <p>(8) Stellenführung Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Bezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Plan-</p>	<p>die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.</p> <p>(5) Leerstellen Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Dienstbezüge beurlaubt, 2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder 3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden. <p>Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.</p> <p>(6) Einstellungszusagen Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.</p> <p>(7) Umsetzungen Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.</p> <p>(8) Stellenführung Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Bezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Plan-</p>	<p>die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.</p> <p>(5) Leerstellen Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Dienstbezüge beurlaubt, 2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder 3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden. <p>Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.</p> <p>(6) Einstellungszusagen Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.</p> <p>(7) Umsetzungen Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.</p> <p>(8) Stellenführung Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Bezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Plan-</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode</p>
---	---	---

<p>stellen geführt werden.</p> <p>(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsämter schulform-übergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.</p> <p>(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Von den im Haushaltsjahr freierwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:</p> <p>Staatskanzlei: 1 Ministerium für Inneres und Kommunales: 40 Justizministerium: 20 Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung: 1 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: 1</p> <p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 3 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: 1 Finanzministerium: 19 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr: 4</p> <p>Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter: 1.</p> <p>(11) Ermächtigung Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen</p>	<p>stellen geführt werden.</p> <p>(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsämter schulform-übergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.</p> <p>(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Von den im Haushaltsjahr freierwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:</p> <p>Staatskanzlei: 1 Ministerium für Inneres und Kommunales: 40 Justizministerium: 20 Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung: 1 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: 1</p> <p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 3 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: 1 Finanzministerium: 19 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr: 4</p> <p>Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter: 1.</p> <p>(11) Ermächtigung Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen</p>	<p>stellen geführt werden.</p> <p>(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsämter schulform-übergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.</p> <p>(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Von den im Haushaltsjahr freierwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:</p> <p>Staatskanzlei: 1 Ministerium für Inneres und Kommunales: 40 Justizministerium: 20 Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung: 1 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: 1 <u>Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr: 3</u> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 3 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: 1 Finanzministerium: 19 <u>Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk: 1</u> Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter: 1.</p> <p>(11) Ermächtigung Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen</p>
---	---	--

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	---	---

<p>zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.</p> <p>(12) Berichtspflicht Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zum Stichtag 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Personalausgaben</p> <p>(1) Deckungsfähigkeiten Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen - mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans – gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.</p> <p>(2) Verstärkungen In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, 2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und 3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms <p>den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen</p>	<p>zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.</p> <p>(12) Berichtspflicht Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zum Stichtag 31. Dezember <u>2012</u> unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Personalausgaben</p> <p>(1) Deckungsfähigkeiten Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen - mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans – gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.</p> <p>(2) Verstärkungen In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, 2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und 3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms <p>den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen</p>	<p>zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.</p> <p>(12) Berichtspflicht Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zum Stichtag 31. Dezember <u>2012</u> unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Personalausgaben</p> <p>(1) Deckungsfähigkeiten Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen - mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans – gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.</p> <p>(2) Verstärkungen In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, 2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und 3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms <p>den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen</p>
---	--	--

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>aus dem Rahmenvertrag zur Personalarbeit mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.</p> <p>(3) Berichtspflicht Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 und 2 zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Besondere Regelungen für das Personaleinsatzmanagement</p> <p>(1) Umsetzungen Zur Durchführung des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) können Planstellen, Stellen, Mittel und kw-Vermerke abweichend von § 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung und § 6 Absatz 7 dieses Gesetzes zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement umgesetzt werden.</p> <p>(2) Altersteilzeit Für Landesbeschäftigte, die im Rahmen der Vereinbarungen nach § 7 Absatz 7 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW eine Altersteilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, sind besondere Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen einzurichten. Die jeweilige Altersteilzeitplanstelle oder –stelle fällt mit Beendigung der Altersteilzeit des jeweiligen Landesbeschäftigten weg.</p> <p>(3) Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken Das Finanzministerium kann Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken zulassen, soweit die Realisierung der kw-Vermerke und die Aufnahme von Beschäftigten des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Absatz 7 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW sichergestellt ist.</p> <p>(4) Besondere Regelungen für die Kunsthochschulen § 3 Satz 2 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW gilt auch für die</p>	<p>aus dem Rahmenvertrag zur Personalarbeit mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.</p> <p>(3) Berichtspflicht Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 und 2 zum 31. Dezember <u>2012</u> unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Besondere Regelungen für das Personaleinsatzmanagement</p> <p>(1) Umsetzungen Zur Durchführung des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) können Planstellen, Stellen, Mittel und kw-Vermerke abweichend von § 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung und § 6 Absatz 7 dieses Gesetzes zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement umgesetzt werden.</p> <p>(2) Altersteilzeit Für Landesbeschäftigte, die im Rahmen der Vereinbarungen nach § 7 Absatz 7 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW eine Altersteilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, sind besondere Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen einzurichten. Die jeweilige Altersteilzeitplanstelle oder –stelle fällt mit Beendigung der Altersteilzeit des jeweiligen Landesbeschäftigten weg.</p> <p>(3) Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken Das Finanzministerium kann Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken zulassen, soweit die Realisierung der kw-Vermerke und die Aufnahme von Beschäftigten des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Absatz 7 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW sichergestellt ist.</p> <p>(4) Besondere Regelungen für die Kunsthochschulen § 3 Satz 2 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW gilt auch für die</p>	<p>aus dem Rahmenvertrag zur Personalarbeit mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.</p> <p>(3) Berichtspflicht Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 und 2 zum 31. Dezember <u>2012</u> unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.</p>
---	--	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>Kunsthochschulen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten</p> <p>(1) Übertragbarkeit bei Personal- ausgaben- und Gesamtausgaben- budgetierung Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In den von der Landesregierung gemäß § 25 Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungs- fähigkeiten verbleibenden Minderaus- gaben einschließlich der Verstärkun- gen für Besoldungs- und Tarifierhö- hungen können Ausgabereste gebil- det werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deck- ung der Ausgabereste veranschlag- ten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 in Höhe von 50 000 000 Euro. Bei den Modellbehörden gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 ist für Minder- ausgaben der Hauptgruppe 5 ein reduzierter Vorphundertatz von 25 anzuwenden. Die Ausgabereste sind mit Zuweisung der anteiligen Ausga- bemittel, spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres in Abgang zu stellen.</p> <p>(2) Umsetzung Das Finanzministerium wird im Rah- men der Deckung von Ausgaberesten in den budgetierten Bereichen er- mächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 veranschlagten Ausgabemittel zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder noch einzurich- tenden Titel umzusetzen. Die umge- setzten Mittel sind zur Selbstbewirt- schaftung im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung bestimmt. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen die Mittel für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.</p> <p>(3) Übertragbarkeit bei Haushalts- flexibilisierung Soweit außerhalb der Gesamt- ausgabenbudgetierung Ausgaben der Hauptgruppe 5 durch Haushalts- vermerk für übertragbar erklärt wur- den, können in Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleiben- den Minderausgaben Ausgabereste</p>	<p>Kunsthochschulen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten</p> <p>(1) Übertragbarkeit bei Personal- ausgaben- und Gesamtausgaben- budgetierung Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In den von der Landesregierung gemäß § 25 Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungs- fähigkeiten verbleibenden Minderaus- gaben einschließlich der Verstärkun- gen für Besoldungs- und Tarifierhö- hungen können Ausgabereste gebil- det werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deck- ung der Ausgabereste veranschlag- ten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 in Höhe von 50 000 000 Euro. Bei den Modellbehörden gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 ist für Minder- ausgaben der Hauptgruppe 5 ein reduzierter Vorphundertatz von 25 anzuwenden. Die Ausgabereste sind mit Zuweisung der anteiligen Ausga- bemittel, spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres in Abgang zu stellen.</p> <p>(2) Umsetzung Das Finanzministerium wird im Rah- men der Deckung von Ausgaberesten in den budgetierten Bereichen er- mächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 veranschlagten Ausgabemittel zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder noch einzurich- tenden Titel umzusetzen. Die umge- setzten Mittel sind zur Selbstbewirt- schaftung im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung bestimmt. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen die Mittel für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.</p> <p>(3) Übertragbarkeit bei Haushalts- flexibilisierung Soweit außerhalb der Gesamt- ausgabenbudgetierung Ausgaben der Hauptgruppe 5 durch Haushalts- vermerk für übertragbar erklärt wur- den, können in Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleiben- den Minderausgaben Ausgabereste</p>	<p>Kunsthochschulen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten</p> <p>(1) Übertragbarkeit bei Personal- ausgaben- und Gesamtausgaben- budgetierung Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In den von der Landesregierung gemäß § 25 Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungs- fähigkeiten verbleibenden Minderaus- gaben einschließlich der Verstärkun- gen für Besoldungs- und Tarifierhö- hungen können Ausgabereste gebil- det werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deck- ung der Ausgabereste veranschlag- ten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 in Höhe von 50 000 000 Euro. Bei den Modellbehörden gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 ist für Minder- ausgaben der Hauptgruppe 5 ein reduzierter Vorphundertatz von 25 anzuwenden. Die Ausgabereste sind mit Zuweisung der anteiligen Ausga- bemittel, spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres in Abgang zu stellen.</p> <p>(2) Umsetzung Das Finanzministerium wird im Rah- men der Deckung von Ausgaberesten in den budgetierten Bereichen er- mächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 veranschlagten Ausgabemittel zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder noch einzurich- tenden Titel umzusetzen. Die umge- setzten Mittel sind zur Selbstbewirt- schaftung im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung bestimmt. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen die Mittel für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.</p> <p>(3) Übertragbarkeit bei Haushalts- flexibilisierung Soweit außerhalb der Gesamt- ausgabenbudgetierung Ausgaben der Hauptgruppe 5 durch Haushalts- vermerk für übertragbar erklärt wur- den, können in Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleiben- den Minderausgaben Ausgabereste</p>
--	--	--

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgaberechte veranschlagten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 in Höhe von 5 000 000 Euro. Der hier bestimmte Vomhundertsatz zur Höhe der Bildung von Ausgaberechten geht entgegenstehenden Haushaltsvermerken vor (Konkurrenzregel). Die zur Deckung der Ausgaberechte veranschlagten Ausgabemittel werden im Haushaltsvollzug des Folgejahres zugewiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Strukturhilfegesetz Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen</p>	<p>gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgaberechte veranschlagten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 in Höhe von 5 000 000 Euro. Der hier bestimmte Vomhundertsatz zur Höhe der Bildung von Ausgaberechten geht entgegenstehenden Haushaltsvermerken vor (Konkurrenzregel). Die zur Deckung der Ausgaberechte veranschlagten Ausgabemittel werden im Haushaltsvollzug des Folgejahres zugewiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Strukturhilfegesetz Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen</p>	<p>gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgaberechte veranschlagten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 in Höhe von 5 000 000 Euro. Der hier bestimmte Vomhundertsatz zur Höhe der Bildung von Ausgaberechten geht entgegenstehenden Haushaltsvermerken vor (Konkurrenzregel). Die zur Deckung der Ausgaberechte veranschlagten Ausgabemittel werden im Haushaltsvollzug des Folgejahres zugewiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>(1) Strukturhilfegesetz Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen</p>
---	---	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberechten ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.</p> <p>(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-</p>	<p>Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberechten ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.</p> <p>(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-</p>	<p>Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberechten ausgesprochen werden.</p> <p>(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem <u>Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr</u> Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S.90)</u> sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90)</u> sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.</p> <p>(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Geset-</u></p>
---	---	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>zes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und Gruppe 894 –, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.</p> <p>(4) Öffentlich Private Partnerschaften Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.</p> <p>(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ausgleichsabgabe</p> <p>In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.</p>	<p>zes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und Gruppe 894 –, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.</p> <p>(4) Öffentlich Private Partnerschaften Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.</p> <p>(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ausgleichsabgabe</p> <p>In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.</p>	<p>zes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und Gruppe 894 –, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.</p> <p>(4) Öffentlich Private Partnerschaften Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.</p> <p>(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ausgleichsabgabe</p> <p>In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.</p>
--	---	--

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan	Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan	Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan
§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen	§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen	§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen
Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.	Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.	Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.
§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.	Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.	Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.
§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen	§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen	§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen
(1) Wasserstraßen Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	(1) Wasserstraßen Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	(1) Wasserstraßen Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
(2) Software Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer	(2) Software Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer	(2) Software Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Weiterbildungsgesetz</p> <p>(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden Gemäß § 13 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nummer 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro, 2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro, 3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro. <p>(2) Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 Weiterbildungsgesetz wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 25 Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.</p> <p>(4) Konsolidierungsbeitrag Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz</p>	<p>Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Weiterbildungsgesetz</p> <p>(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden Gemäß § 13 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nummer 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro, 2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro, 3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro. <p>(2) Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 Weiterbildungsgesetz wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 25 Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.</p> <p>(4) Konsolidierungsbeitrag Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz</p>	<p>Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Weiterbildungsgesetz</p> <p>(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden Gemäß § 13 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nummer 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro, 5. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro, 6. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro. <p>(2) Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 Weiterbildungsgesetz wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 25 Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.</p> <p>(4) Konsolidierungsbeitrag Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz</p>
---	---	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 Weiterbildungsgesetz zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 vom Hundert reduziert.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 (frei)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung</p> <p>(1) Ermächtigung Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 1 500 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. d. Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. Januar 2008 (MBI. NRW. S. 91), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.</p> <p>(3) Übernahme von Bürgschaften Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten</p>	<p>für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 Weiterbildungsgesetz zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 vom Hundert reduziert.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 (frei)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung</p> <p>(1) Ermächtigung Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu <u>900 000 000</u> Euro zu übernehmen.</p> <p>(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. d. Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. Januar 2008 (MBI. NRW. S. 91), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.</p> <p>(3) Übernahme von Bürgschaften Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten</p>	<p>für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 Weiterbildungsgesetz zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 vom Hundert reduziert.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 (frei)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung</p> <p>(1) Ermächtigung Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu <u>900 000 000</u> Euro zu übernehmen.</p> <p>(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. d. Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. Januar 2008 (MBI. NRW. S. 91), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.</p> <p>(3) Übernahme von Bürgschaften Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten</p>
--	---	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</p> <p>(1) Förderung des Sportstättenbaus Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und –verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.</p> <p>(2) Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Finanzierung von Grundstücksankäufen, die der Ansiedlung von Industrieunternehmen mit großflächigem Bedarf an Betriebsgrundstücken dienen, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 46 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</p> <p>(1) Förderung des Sportstättenbaus Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und –verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.</p> <p>(2) Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Finanzierung von Grundstücksankäufen, die der Ansiedlung von Industrieunternehmen mit großflächigem Bedarf an Betriebsgrundstücken dienen, Bürgschaften bis zu einer Höhe von <u>21 000 000</u> Euro zu übernehmen.</p>	<p>Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</p> <p>(1) Förderung des Sportstättenbaus Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und –verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.</p> <p>(2) Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen Das <u>Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk</u> wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Finanzierung von Grundstücksankäufen, die der Ansiedlung von Industrieunternehmen mit großflächigem Bedarf an Betriebsgrundstücken dienen, Bürgschaften bis zu einer Höhe von <u>21 000 000</u> Euro zu übernehmen.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode</p>
---	---	---

<p>(3) Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln, bis zu 5 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(4) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von 230 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) NRW.BANK; WestLB AG Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der WestLB AG, Düsseldorf und Münster, bis zu einer Höhe von 2 487 321 300 Euro zu garantieren.</p> <p>(7) WestLB AG Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich vertraglich zu verpflichten, das Ausfallrisiko für näher zu bestimmende Risiken aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die WestLB AG am 31. Dezember 2007 trägt und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Der Haftungshöchstbetrag ist auf 5 000 000 000 Euro, die Laufzeit der Verpflichtung des Landes ist auf die Laufzeit der abzusichernden Finanzinstrumente zu begrenzen. Abgesichert werden dürfen alle Zahlungsausfälle (Kapital und Zinsen) auf die abgesicherten Finanzinstrumente beziehungsweise auf gegebenenfalls zur Refinanzierung der Finanzinstrumente ausgegebene Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit der Finanzinstrumente.</p>	<p>(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von 230 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von 230 000 000 Euro zu übernehmen.</p>
---	--	--

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>(8) WestLB AG II Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags alle im Rahmen der Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1980), erforderlichen Verpflichtungen für das Land einzugehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Gewährleistungen</p> <p>(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 11 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) GmbH, Jülich, zu übernehmen. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind gegenüber der Forschungszentrum Jülich GmbH auf bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens bis zu 201 000 000 Euro und gegenüber der AVR GmbH auf bis zu 30 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis 2 708 700 Euro begrenzt, 2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geän- 	<p style="text-align: center;">§ 21 Gewährleistungen</p> <p>(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704), sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) GmbH, Jülich, zu übernehmen. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind gegenüber der Forschungszentrum Jülich GmbH auf bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens bis zu 201 000 000 Euro und gegenüber der AVR GmbH auf bis zu 30 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis 2 708 700 Euro begrenzt, 2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geän- 	<p style="text-align: center;">§ 21 Gewährleistungen</p> <p>(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) GmbH, Jülich, zu übernehmen. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind gegenüber der Forschungszentrum Jülich GmbH auf bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens bis zu 201 000 000 Euro und gegenüber der AVR GmbH auf bis zu 30 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis 2 708 700 Euro begrenzt, 2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geän-
--	---	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 120 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(2) Stiftung Zollverein Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der bis zum Jahre 2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 4 500 000 Euro zu verpflichten.</p> <p>(3) Wertguthabenvereinbarungen Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen gemäß § 105 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) unter Bezug auf § 7e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (BGBl. I S. 3845 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), entstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Garantien</p> <p>(1) Kunstausstellungen Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abde-</p>	<p><u>dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516)</u> bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 120 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(2) Stiftung Zollverein Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der bis zum Jahre 2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 4 500 000 Euro zu verpflichten.</p> <p>(3) Wertguthabenvereinbarungen Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen gemäß § 105 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205)</u>, übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205)</u> unter Bezug auf § 7e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches aufgrund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs entstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Garantien</p> <p>(1) Kunstausstellungen Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abde-</p>	<p><u>dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90)</u> bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 120 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(2) Stiftung Zollverein Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der bis zum Jahre 2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 4 500 000 Euro zu verpflichten.</p> <p>(3) Wertguthabenvereinbarungen Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen gemäß § 105 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97)</u>, übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97)</u> unter Bezug auf § 7e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches aufgrund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs entstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Garantien</p> <p>(1) Kunstausstellungen Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abde-</p>
--	--	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
---	--	--

<p>ckung von Ersatzansprüchen</p> <ol style="list-style-type: none"> aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 Euro und aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro <p>zu übernehmen.</p> <p>(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus 	<p>ckung von Ersatzansprüchen</p> <ol style="list-style-type: none"> aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 Euro, <u>und</u> aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro <u>und</u> <u>aus der Leihgabe von Kunstwerken und Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland an das Wallraf-Richartz-Museum in Köln anlässlich der Ausstellung „1912 – Mission Moderne“ bis zur Höhe von 300 000 000 Euro</u> <p>zu übernehmen.</p> <p>(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus 	<p>ckung von Ersatzansprüchen</p> <ol style="list-style-type: none"> aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 Euro <u>und</u> aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro <p>zu übernehmen.</p> <p>(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus
--	--	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.</p> <p>(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Das Finanzministerium wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden; im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapital-sammelstellen <p>zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 200 000 000 Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.</p>	<p>Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.</p> <p>(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Das Finanzministerium wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden; im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapital-sammelstellen <p>zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von <u>80 000 000</u> Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.</p>	<p>Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.</p> <p>(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Das Finanzministerium wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden; im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapital-sammelstellen <p>zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von <u>80 000 000</u> Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.</p>
---	---	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen § 24 Weitere Ermächtigungen	Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen § 24 Weitere Ermächtigungen	Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen § 24 Weitere Ermächtigungen
<p>(1) Influenza-Pandemie Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Falle einer Influenza-Pandemie einen Pandemie-Impfstoff, das notwendige Impfbehör sowie ergänzende Impfleistungen bis zu dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang zu beschaffen.</p> <p>(2) Bergschäden Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Flughafen Essen/Mülheim Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Mülheim an der Ruhr, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.</p> <p>(4) Abrechnung der Einheitslasten Das Ministerium für Inneres und Kommunales wird ermächtigt, Ansprüche des Landes aus der Abrechnungen für das Jahr 2009 der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit bis zu einer Gesamthöhe von 170 000 000 Euro unverzinslich zu stunden.</p>	<p>(1) Influenza-Pandemie Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Falle einer Influenza-Pandemie einen Pandemie-Impfstoff, das notwendige Impfbehör sowie ergänzende Impfleistungen bis zu dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang zu beschaffen.</p> <p>(2) Bergschäden Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Flughafen Essen/Mülheim Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Mülheim an der Ruhr, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.</p> <p><u>(4) Abrechnung der Einheitslasten</u> <u>Das Ministerium für Inneres und Kommunales wird ermächtigt, Ansprüche des Landes aus den Abrechnungen für die Jahre 2009 und 2010 der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit bis zu einer Gesamthöhe von 210 000 000 Euro unverzinslich zu stunden.</u></p>	<p>(1) Influenza-Pandemie Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Falle einer Influenza-Pandemie einen Pandemie-Impfstoff, das notwendige Impfbehör sowie ergänzende Impfleistungen bis zu dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang zu beschaffen.</p> <p>(2) Bergschäden Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Flughafen Essen/Mülheim Das <u>Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr</u> wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Mülheim an der Ruhr, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.</p>

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung	Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung	Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung
§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens	§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens	§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens
(1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest. Die Landesregierung bestimmt auch die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).	(1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest. Die Landesregierung bestimmt auch die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).	(1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest. Die Landesregierung bestimmt auch die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).
(2) Gesamtausgabenbudgetierung In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.	(2) Gesamtausgabenbudgetierung In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.	(2) Gesamtausgabenbudgetierung In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.
(3) Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Finanzministeriums abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den Vorschriften dieses Gesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.	(3) Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Finanzministeriums abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den Vorschriften dieses Gesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.	(3) Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Finanzministeriums abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den Vorschriften dieses Gesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>(4) Ermächtigung des Finanzministeriums Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>(1) Kreditermächtigung Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 630 000 000 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 270 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.</p> <p>(2) Abschluss von Mietverträgen Abweichend von § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Finanzmi-</p>	<p>(4) Ermächtigung des Finanzministeriums Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>(1) Kreditermächtigung Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von <u>876 930 000</u> Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von <u>100 000 000</u> Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.</p> <p>(2) Abschluss von Mietverträgen Abweichend von § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516)</u> sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Finanzmi-</p>	<p>(4) Ermächtigung des Finanzministeriums Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>(1) Kreditermächtigung Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von <u>876 930 000</u> Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von <u>100 000 000</u> Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.</p> <p>(2) Abschluss von Mietverträgen Abweichend von § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90)</u> sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Finanzmi-</p>
---	---	--

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>nisterium nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.</p> <p>(3) Einnahmen aus Untervermietungen Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.</p> <p>(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03 Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich</p> <p>Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Zuwendungen</p> <p>(1) Sperrung von Zuwendungen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der</p>	<p>nisterium nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.</p> <p>(3) Einnahmen aus Untervermietungen Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.</p> <p>(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03 Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich</p> <p>Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Zuwendungen</p> <p>(1) Sperrung von Zuwendungen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der</p>	<p>nisterium nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.</p> <p>(3) Einnahmen aus Untervermietungen Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.</p> <p>(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03 Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich</p> <p>Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Zuwendungen</p> <p>(1) Sperrung von Zuwendungen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode</p>
---	---	---

<p>Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.</p> <p>(2) Besserstellungsverbot Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255).</p> <p>(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils Abweichend von Nr. 2.3.3 und Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – Runderlass des Finanzministeriums vom 30.09.2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 24.09.2007, MBl. NRW 2007 S. 688) kann der Förderrahmen bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten ausschließlich für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Not-</p>	<p>Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.</p> <p>(2) Besserstellungsverbot Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516).</p> <p>(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils Abweichend von Nr. 2.3.3 und Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – Runderlass des Finanzministeriums vom 30.09.2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 24.09.2007, MBl. NRW 2007 S. 688) kann der Förderrahmen bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten ausschließlich für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Not-</p>	<p>Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.</p> <p>(2) Besserstellungsverbot Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90).</p> <p>(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils Abweichend von Nr. 2.3.3 und Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – Runderlass des Finanzministeriums vom 30.09.2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 24.09.2007, MBl. NRW 2007 S. 688) kann der Förderrahmen bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten ausschließlich für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Not-</p>
---	--	---

Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011	Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode	Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode
--	--	--

<p>haushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen) in den folgenden investiven Förderbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Städtebauförderung – Unterpunkt Soziale Stadt (b) Ökologie-Programm Em-scher Lippe (ÖPEL) (c) REGIONALEN (d) Wasserrahmenrichtlinie (e) Luftqualität (f) Förderung von Kulturbauten (g) Progres.nrw - European Energy Award. <p>Diese Regelung geht abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in den Förderrichtlinien zu den vorstehenden Förderbereichen vor.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Fachbezogene Pauschale</p> <p>(1) Fachbezogene Pauschale Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).</p> <p>(2) Regelung im Haushaltsplan Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 Landshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.</p> <p>(4) Nachweis der Verwendung Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen</p>	<p>haushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen) in den folgenden investiven Förderbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Städtebauförderung – Unterpunkt Soziale Stadt (b) Ökologie-Programm Em-scher Lippe (ÖPEL) (c) REGIONALEN (d) Wasserrahmenrichtlinie (e) Luftqualität (f) Förderung von Kulturbauten (g) Progres.nrw - European Energy Award. <p>Diese Regelung geht abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in den Förderrichtlinien zu den vorstehenden Förderbereichen vor.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Fachbezogene Pauschale</p> <p>(1) Fachbezogene Pauschale Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).</p> <p>(2) Regelung im Haushaltsplan Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 Landshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.</p> <p>(4) Nachweis der Verwendung Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen</p>	<p>haushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen) in den folgenden investiven Förderbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Städtebauförderung – Unterpunkt Soziale Stadt (b) Ökologie-Programm Em-scher Lippe (ÖPEL) (c) REGIONALEN (d) Wasserrahmenrichtlinie (e) Luftqualität (f) Förderung von Kulturbauten (g) Progres.nrw - European Energy Award. <p>Diese Regelung geht abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in den Förderrichtlinien zu den vorstehenden Förderbereichen vor.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Fachbezogene Pauschale</p> <p>(1) Fachbezogene Pauschale Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).</p> <p>(2) Regelung im Haushaltsplan Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 Landshaushaltsordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.</p> <p>(4) Nachweis der Verwendung Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode</p>
---	---	---

<p>Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.</p> <p>(5) Rückzahlung Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres un- aufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zu- rückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemein- deverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investiti- onspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind ent- sprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.</p> <p>(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale Werden Landesmittel als fachbezo- gene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderrege- lungen außer Kraft.</p> <p>(7) Prüfungsrecht des Landesrech- nungshofes Der Landesrechnungshof ist berech- tigt, bei den Gemeinden und Gemein- deverbänden zu prüfen, ob die fach- bezogenen Pauschalen bestim- mungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemein- deverbände die fachbezogenen Pau- schalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsge- mäß verwendet wurden.</p> <p>(8) Träger der freien Jugendhilfe Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 Ahtes Buch Sozialgesetz- buch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3, 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen</p> <p>(1) Zweckgebundene Verausga- bung von Lotterie- und Wettein- nahmen Einnahmen aus der Losbrieflotterie</p>	<p>Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.</p> <p>(5) Rückzahlung Die Gemeinden oder Gemeindever- bände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres un- aufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zu- rückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemein- deverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investiti- onspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind ent- sprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.</p> <p>(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale Werden Landesmittel als fachbezo- gene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderrege- lungen außer Kraft.</p> <p>(7) Prüfungsrecht des Landesrech- nungshofes Der Landesrechnungshof ist berech- tigt, bei den Gemeinden und Gemein- deverbänden zu prüfen, ob die fach- bezogenen Pauschalen bestim- mungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemein- deverbände die fachbezogenen Pau- schalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsge- mäß verwendet wurden.</p> <p>(8) Träger der freien Jugendhilfe Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 Ahtes Buch Sozialgesetz- buch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3, 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen</p> <p>(1) Zweckgebundene Verausga- bung von Lotterie- und Wettein- nahmen Einnahmen aus der Losbrieflotterie</p>	<p>Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.</p> <p>(5) Rückzahlung Die Gemeinden oder Gemeindever- bände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres un- aufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zu- rückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemein- deverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investiti- onspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind ent- sprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.</p> <p>(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale Werden Landesmittel als fachbezo- gene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderrege- lungen außer Kraft.</p> <p>(7) Träger der freien Jugendhilfe Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 Ahtes Buch Sozialgesetz- buch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 <u>und</u> 6 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen</p> <p>(1) Zweckgebundene Verausga- bung von Lotterie- und Wettein- nahmen Einnahmen aus der Losbrieflotterie</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) 15. Legislaturperiode</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetzes 2012 (Entwurf) 16. Legislaturperiode</p>
---	---	---

<p>mit sofortigem Gewinnentscheid, der Lotterie KENO, der Zusatzlotterie „Spiel 77“ und aus Sportwetten (Oddset-Wetten und Lotterie TOTO) werden für Zwecke im Sinne von § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) zweckgebunden verausgabt.</p> <p>(2) Regelung im Haushaltsplan In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmentiteln sind die jeweils geförderten Zwecke, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.</p> <p>(3) Verweisung Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5, Absatz 6 sowie 7 zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(4) Eigenmittel Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 10 Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Weitergeltung</p> <p>Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2011 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 weiter.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten</p> <p>Das Gesetz tritt <u>am</u> 1. Januar 2011 in Kraft.</p>	<p>mit sofortigem Gewinnentscheid, der Lotterie KENO, der Zusatzlotterie „Spiel 77“ und aus Sportwetten (Oddset-Wetten und Lotterie TOTO) werden für Zwecke im Sinne von § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) zweckgebunden verausgabt.</p> <p>(2) Regelung im Haushaltsplan In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmentiteln sind die jeweils geförderten Zwecke, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.</p> <p>(3) Verweisung Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5, Absatz 6 sowie 7 zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(4) Eigenmittel Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 10 Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Weitergeltung</p> <p>Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember <u>2012</u> bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes <u>2013</u> weiter.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten</p> <p>Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar <u>2012</u> in Kraft.</p>	<p>mit sofortigem Gewinnentscheid, der Lotterie KENO, der Zusatzlotterie „Spiel 77“ und aus Sportwetten (Oddset-Wetten und Lotterie TOTO) werden für Zwecke im Sinne von § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) zweckgebunden verausgabt.</p> <p>(2) Regelung im Haushaltsplan In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmentiteln sind die jeweils geförderten Zwecke, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.</p> <p>(3) Verweisung Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5, sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(4) Eigenmittel Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 10 Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Weitergeltung</p> <p>Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember <u>2012</u> bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes <u>2013</u> weiter.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten</p> <p>Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar <u>2012</u> in Kraft.</p>
--	---	--